

Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings**1. Nachtrag zu den Richtlinien zur Umsetzung bei der Kreisverwaltung Unna (1. Nachtrag RL Fahrradleasing)****Grundsatz**

Am 10. Oktober 2024 hat der Landtag NRW mit dem Beschluss des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge für die Jahre 2024 und 2025 sowie der Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen die rechtliche Grundlage geschaffen, das Dienstrad-Leasing auch den Beamtinnen und Beamten zugänglich zu machen. Dadurch erhalten diese nun grundsätzlich die Möglichkeit, das Angebot der Entgeltumwandlung für das Dienstrad-Leasing in Anspruch zu nehmen. Es liegt jedoch im Ermessen des jeweiligen Dienstherrn, dieses Angebot bereitzustellen und die konkrete Ausgestaltung zu bestimmen.

Der Kreis Unna hat sich als attraktiver Arbeitgeber und im Rahmen der Stärkung seiner Mobilitäts- und Klimakonzepte entschieden, auch den Beamtinnen und Beamten das Dienstrad-Leasing anzubieten. Des Weiteren sieht der Kreis Unna darin ein Angebot im Rahmen der Betrieblichen Gesundheitsförderung und möchte die Gesunderhaltung der Beamtinnen und Beamten unterstützen sowie im Allgemeinen einen ökologischen Beitrag leisten.

§ 1 Erweiterung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich der Richtlinien zur Umsetzung der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings bei der Kreisverwaltung Unna (RL Fahrradleasing) vom Dezember 2021 wird in § 1 Absatz 1 wie folgt erweitert:

Das Fahrradleasing wird allen Beamtinnen und Beamten angeboten. Ausgeschlossen sind Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sowie Beamtinnen und Beamte in der Freizeitphase einer Altersteilzeit im Blockmodell.

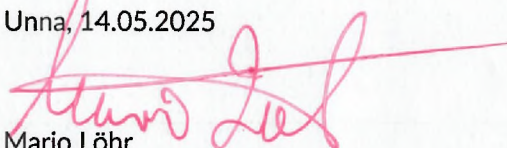
§ 2 Anpassung bestehender Regelungen

Die übrigen Regelungen der RL Fahrradleasing gelten im erweiterten Geltungsbereich unverändert.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Intranet in Kraft.

Unna, 14.05.2025



Mario Löhr
Landrat